Organisations- und Geschäftsreglement

der Luzerner Kantonalbank

(Stand 1. Februar 2026)

Der Verwaltungsrat, gestützt auf Art. 716 b OR sowie auf Art. 18 lit. a der Statuten, beschliesst:

I. ORGANISATION

§ 1 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft gemäss Art. 9 der Statuten sind:

a. Generalversammlung (GV)
b. Verwaltungsrat (VR)
c. Geschäftsleitung (GL)
d. Aktienrechtliche Revisionsstelle.

1. Verwaltungsrat (VR)

§ 2 Kollektivorgan

Der Verwaltungsrat handelt als Kollektivorgan, soweit das vorliegende Reglement oder entsprechende Beschlüsse des Verwaltungsrates nichts Abweichendes vorsehen.

§ 3 Konstituierung

[1] Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses zur Wahl vor. Auf Antrag des Personal- und Vergütungsausschusses ernennt der Verwaltungsrat jährlich nach der ordentlichen Generalversammlung den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Mitglieder der Ausschüsse, soweit letztere nicht von der Generalversammlung gewählt werden.

[2] Der Verwaltungsrat bezeichnet eine Person als Sekretär des Verwaltungsrates.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat stehen die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

a. Erlass des für die Gesellschaft erforderlichen Organisations- und Geschäftsreglementes und Erteilung der dafür nötigen Weisungen;
b. Beschlussfassung über die Strategie der Gesellschaft und über andere gemäss diesem Reglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Gegenstände;
c. Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Gesellschaft und den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes internes und externes Revisionswesen;
d. Wahl und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und Behandlung ihrer Berichte;
e. Ernennung und Entlassung des CEO und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung;
f. Ernennung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters der internen Revision (REVI);
g. Ernennung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters Risiko-Funktion;
h. Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
i. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes;
j. Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse;
k. Benachrichtigung der Richterin oder des Richters im Fall der Überschuldung;
l. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder eines anderen Organs fallen.

§ 5 Weitere Zuständigkeiten

[1] Zudem ist der Verwaltungsrat zuständig für:

a. Bildung von Ausschüssen des Verwaltungsrates;
b. Erlass der Kompetenzordnung;
c. Genehmigung des Rahmenkonzeptes für das institutsweite Risikomanagement (Risikopolitik).

[2] Die weiteren Zuständigkeiten sind in der Kompetenzordnung geregelt.

§ 6 Einberufung

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 6-mal pro Jahr. Er wird durch seine Präsidentin oder seinen Präsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied einberufen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe des Grundes von der Präsidentin oder dem Präsidenten die Einberufung einer Sitzung innert 30 Tagen verlangen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Sitzung kann ausnahmsweise auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

§ 8 Beschlüsse

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende

den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt.

§ 9 Zirkulationsbeschlüsse

Beschlüsse des Verwaltungsrates in Routineangelegenheiten sowie Entscheide von erhöhter Dringlichkeit können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (Brief, E-Mail oder andere schriftliche Form) zu einem gestellten Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig gefasst werden, sofern alle erreichbaren Mitglieder des Verwaltungsrates Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt hat. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

§ 10 Protokoll

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt. Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Protokolle sind von der Sitzungspräsidentin oder vom Sitzungspräsidenten und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Auskunfts- und Einsichtsrecht zu.

§ 12 Selbstbeurteilung

Der Verwaltungsrat unterzieht seine Leistungen jährlich einer kritischen Selbstbeurteilung.

§ 13 Vergütung

[1] Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Basisvergütung sowie Zulagen für Funktionen in Ausschüssen. Die Spesen werden pauschal entschädigt.

[2] Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates den Gesamtbetrag der Vergütungen für die Dauer seit der letzten Generalversammlung.

[3] Näheres wird im Reglement über die Vergütungen des Verwaltungsrates geregelt.

§ 14 Interne Revision (REVI)

[1] Dem Verwaltungsrat ist die REVI unterstellt, die durch ihre unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungstätigkeit zur Wertschöpfung der Organisation beitragen und den Betriebsablauf verbessern soll.

[2] Näheres wird im Reglement über die interne Revision geregelt.

2. Ständige Ausschüsse des Verwaltungsrates

§ 15 Zuständigkeitsbereich

[1] Der Verwaltungsrat bildet folgende drei ständigen Ausschüsse:

a. Personal- und Vergütungsausschuss (VA-VR)
b. Prüfungs- und Finanzausschuss (PA-VR)
c. Risiko- und Strategieausschuss (RA-VR)

[2] Die ständigen Ausschüsse des Verwaltungsrates bestehen aus je drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses erfüllt die Anforderungen an die Unabhängigkeit.

[3] Die Ausschüsse des Verwaltungsrates unterstützen den Verwaltungsrat bei dessen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 716a OR.

[4] Im Rahmen der Kompetenzordnung bereiten sie Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und fällen Umsetzungsentscheide.

[5] Der Zuständigkeitsbereich, die Aufgaben und die Organisation werden in den Reglementen der jeweiligen Ausschüsse geregelt.

3. Geschäftsleitung (GL)

§ 16 Zusammensetzung

[1] Die GL besteht aus dem CEO und vier weiteren Mitgliedern.

[2] Jedes Mitglied der GL führt ein Departement.

§ 17 Aufgaben und Befugnisse

[1] Die Geschäftsführung der Luzerner Kantonalbank erfolgt durch die GL als Kollektivorgan.

[2] Der GL obliegen die gesamte Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.

[3] Näheres wird im Reglement für die GL geregelt.

§ 18 Einberufung

[1] Die GL tritt auf Einladung des CEO zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal monatlich.

[2] Zudem kann unter Angabe der Traktanden ein Mitglied der GL die Einberufung verlangen. Diese Sitzung ist umgehend einzuberufen.

§ 19 Beschlussfassung

[1] Die GL ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2] Die GL fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der CEO. Stellvertreter der Departementsleiter nehmen bei Abwesenheit eines Mitglieds der Geschäftsleitung in der Regel an den Sitzungen der GL teil, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Sitzung kann ausnahmsweise auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

[3] Zirkulationsbeschlüsse sind im Rahmen des Reglementes für die GL möglich.

[4] Dem CEO steht in wichtigen Beschlüssen der GL aus Gesamtbankoptik das Vetorecht zu. Bei Ausübung des Vetorechtes ist das Geschäft der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates zu unterbreiten, sofern in einer weiteren Behandlung kein Konsens gefunden wird.

[5] Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

§ 20 CEO

[1] Der CEO führt die Geschäftsleitung und koordiniert die Zusammenarbeit unter den Departementen.

[2] Näheres wird im Reglement für die GL geregelt.

4. Externe Prüfgesellschaften

§ 21 Aktienrechtliche Revisionsstelle

[1] Die aktienrechtliche Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Sie berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und ist gehalten, der Generalversammlung beizuwohnen.

[2] Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

§ 22 Aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft

[1] Die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft prüft, ob die aufsichtsrechtlichen Vorschriften eingehalten sind und die Voraussetzungen bestehen, dass sie auch in absehbarer Zeit eingehalten werden können.

[2] Im Übrigen gelten die relevanten gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Aufsichtsrechtes.

5. Gemeinsame Bestimmungen

§ 23 Kompetenzordnung

Die Kompetenzen der einzelnen Organe sowie weiterer Gremien und Personen werden, soweit sie nicht in den Statuten, im vorliegenden Reglement oder Spezialreglementen festgehalten sind, in der vom Verwaltungsrat erlassenen Kompetenzordnung geregelt.

§ 24 Zeichnungsberechtigung

[1] Die Bank wird grundsätzlich durch die Kollektivunterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten verpflichtet. Der Bank gegenüber ist auch die Zweitunterzeichnende bzw. der Zweitunterzeichner neben der Erstunterzeichnenden bzw. dem Erstunterzeichner mitverantwortlich.

[2] Mindestens eine der beiden unterzeichnenden Personen muss über eine im Handelsregister eingetragene Unterschrift verfügen (Prokura oder Vollunterschrift).

[3] Vorbehalten bleiben Ausnahmen für standardisierte Geschäfte gemäss Kompetenzordnung.

§ 25 Ausstandsregelung

[1] Mitglieder aller Organe und die an deren Sitzungen teilnehmenden Personen haben sich in den Ausstand zu begeben, wenn der Beratungsgegenstand die folgenden Personen betrifft:

a. Sie persönlich;
b. ihre Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister und deren Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner sowie Personen, deren Vertreter sie sind;
c. die eigene Firma oder juristische Personen, deren Geschäftsleitung, Verwaltung oder Revisionsstelle sie angehören.

[2] Ferner hat in den Ausstand zu treten, wer aus einem sachlich vertretbaren Grunde befangen erscheint.

§ 26 Organisation der Luzerner Kantonalbank-Gruppe

[1] Die Luzerner Kantonalbank ist die für die Oberleitung sowie die strategische und finanzielle Führung der Luzerner Kantonalbank-Gruppe verantwortliche Konzernobergesellschaft. Die Organe und die weiteren Verantwortungsträger der Luzerner Kantonalbank nehmen daher nicht nur für ihre Gesellschaft, sondern auch für alle konsolidierungspflichtigen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften strategische und finanzielle Führungsaufgaben wahr.

[2] Die Geschäftsleitung der Luzerner Kantonalbank bildet gleichzeitig die operative Konzernleitung der Luzerner Kantonalbank-Gruppe.

[3] Die aktienrechtliche Revisionsstelle der Luzerner Kantonalbank ist gleichzeitig Konzernprüferin.

[4] Die Organisationsreglemente sowie die Kompetenzordnungen der Gruppengesellschaften sind im Rahmen der geltenden Gesetze durch den Verwaltungsrat der betreffenden Gruppengesellschaften auf das vorliegende Reglement abzustimmen. Die rechtliche Selbständigkeit ihrer Organe bleiben in jedem Fall im Rahmen des zwingend anwendbaren Gesellschaftsrechts gewahrt.

II. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

1. Passivgeschäft

§ 27 Art und Form

Die Luzerner Kantonalbank nimmt Fremdmittel in allen banküblichen Formen entgegen.

2. Aktivgeschäft

§ 28 Art und Form

[1] Die Luzerner Kantonalbank betreibt Aktivgeschäfte in allen banküblichen Formen.

[2] Die Luzerner Kantonalbank kann zur Deckung von Aktivgeschäften auch Zahlungs-[1] & Nutzungstoken entgegennehmen.

3. Indifferentes Geschäft

§ 29 Handels- und Finanzgeschäft

[1] Die Luzerner Kantonalbank pflegt für eigene und fremde Rechnung alle banküblichen Handels- und Finanzgeschäfte, inklusive Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Emission und dem Handel von strukturierten Produkten sowie Verwahrung und Handel von Zahlungs- & Nutzungs-Token inkl. Ein- und Auslieferung.

[2] Die Luzerner Kantonalbank kann für andere Finanzintermediäre Handel mit sowie Verwahrung von Zahlungs-[1] & Nutzungstoken (inklusive Ein- und Auslieferung) erbringen.

4. Weitere Dienstleistungen

§ 30 Zahlungsverkehr

Die Luzerner Kantonalbank besorgt den Zahlungsverkehr im In- und Ausland.

§ 31 Beratungstätigkeit

Die Luzerner Kantonalbank berät ihre Kunden in Finanzierungs-, Vermögens-, Steuer-, Vorsorge-, Erbschafts- und Immobilienangelegenheiten und übernimmt weitere mit dem Bankgeschäft zusammenhängende Beratungsmandate.

§ 32 Weitere Geschäfte

Die Luzerner Kantonalbank kann weitere, in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnte Geschäfte für eigene und fremde Rechnung tätigen, sofern diese im Rahmen der üblichen Geschäfts-

[1] Dies beinhaltet auch Token, welche sich als "Hybride-Token" von Zahlungs- und Nutzungs-Token qualifizieren

tätigkeit einer Universalbank liegen. Zudem kann sie Geschäfte zur Bilanz-, Zins- und Risikosteuerung vornehmen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Organisations- und Geschäftsreglement vom 1. Januar 2024. Es tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, am 1. Februar 2026 in Kraft.[2]

Luzern, 31. Januar 2026

Im Namen des Verwaltungsrates:

Der Präsident:	Der Sekretär:
Markus Hongler	Rahel Reichlin

[2] von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt am 9. April 2026